

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Herr Woyk
	Telefon (0202)	563-6495
	Fax (0202)	563-8591
	E-Mail	Ulrich.Woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.01.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0010/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.01.2002	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
13.02.2002	Hauptausschuss	Vorberatung
18.02.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, aus Anlass eines Marktschreierwettbewerbs und einer Auktion eine Verlängerung der Ladenöffnungszeit am Samstag, dem 26.01.02 bis 18.00 Uhr für die Stadtteile Elberfeld und Barmen freizugeben.

Gemäß § 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Bei dem Marktschreierwettbewerb in Elberfeld handelt es sich um einen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Markt. Die Auktion in Barmen ist als ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenschlussgesetzes anzusehen.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie-

und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend Stellung genommen. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

Besondere Anmerkungen

Diese Entscheidung muss als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung gefasst werden, da vor dem Veranstaltungstermin keine Sitzungen von Hauptausschuss und Rat der Stadt stattfinden.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Drucksache-Nr. VO/0010/02

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Izgi
Stadtverordneter

Bartsch
Stadtverordneter

Anlage

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal durch Dringlichkeitsentscheidung vom
verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgendem Samstag über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

am 26.01.02 in den Stadtteilen Barmen und Elberfeld bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM (511,29 €) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.